Mitteilungen der Sektionen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): **- (1920)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

April 1920 N° 4 Avril 1920

SCHWEIZERKUNST L'ART SUISSE

MONATSSCHRIFT REVUE MENSUELLE

Offizielles Organ der Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten

Für d. Redaktion verantwortl.: Der Zentralvorstand

Preis der Nummer: 25 Cts.

Abonnement für Nichtmitglieder per Jahr: 5 Fr.

Organe officiel de la Société des Peintres, Sculpteurs et Architectes Suisses

Responsable pour la Rédaction: Le Comité central

Prix du numéro: 25 cent.

Prix de l'abonnement p. non-sociétaires, par an: 5 fr.

Administration und Redaktion: Dr. G. A. KEISER, Rämistr. 14, ZÜRICH.

Inhalt: Mitteilungen der Sektionen. Kunst und Fiskus. Sitzungsprotokoll. Appell. † Maler Sebastian Oesch. Ausstellungen. Verschiedenes.

Sommaire: Procès-Verbal. Appel. Classe des Beaux-Arts. Henri Huguenin. Mise en garde. Divers.

MITTEILUNGEN DER SEKTIONEN

Sektion Bern. Im Brennpunkt des Interesses steht gegenwärtig die Juryfrage. Es war bisher Usus, dass alle zu Sektionsausstellungen (hauptsächlich in Betracht fällt die alljährliche im Dezember stattfindende Weihnachtsausstellung) eingesandten Werke durch eine siebengliedrige Jury (5 Maler, 2 Bildhauer) auf ihre Ausstellungsreife hin beurteilt wurden.

Seit Jahren nun gibt diese Einrichtung zu Reklamationen, unerfreulichen Diskussionen usw. Anlass, so dass sich der Vorstand veranlasst sieht, alle irgendwie möglichen Mittel zur Verhütung des immer schärfer heraustretenden Konfliktes in Erwägung zu ziehen. Dabei bedarf er der Mitarbeit aller Sektionsmitglieder. Nachdem die auswärts Wohnenden bereits durch Zirkular aufgefordert wurden, ihre Meinung schriftlich dem Vorstand mitzuteilen — welcher Einladung z. T. entsprochen wurde — wird nun auf diesem Wege auch an die in Bern wohnenden Aktiven dasselbe Ersuchen gerichtet aus zwei Gründen: vielleicht gelingt es dem Vorstand, auf diese Weise die Ansicht verschiedener mehr oder weniger prinzipientreuer Sitzungsschwänzer zu erfahren; und andererseits: je mehr Material dem Vorstand zur Verfügung steht, desto besser vorbereitet kann er das Traktandum vor die Vollversammlung bringen. Der Vorstand

hofft, dass seinem Wunsch von möglichst Vielen entsprochen werde und damit eine endgültige und allseitig befriedigende Lösung der Juryfrage möglich sei. *Stauffer.*

Kunst und Fiskus.

Unter diesem Titel warnt in der «N. Z. Z.» vom 7. März Dr. Keller-Huguenin auf das eindringlichste vor dem neuen Steuergesetz, das besonders den Künstlern lebensgefährlich zu werden droht. Das neue eidgenössische Steuergesetz will nämlich zur Besteuerung heranziehen, was der Bürger über den Wert von 20 000 Fr. hinaus an *Hausrat* besitzt. Das über den Wert dieser Summe Hinausgehende wird also als Luxus betrachtet, was nicht nur von den Vätern vererbte wertvolle alte Möbel, sondern vor allem den *künstlerischen* Schmuck der Wohnung trifft. Dr. Keller-Huguenin verlangt nun einerseits die Erhöhung der steuerfreien Hausratquote und stellt anderseits als die wichtigste Forderung auf: die Werke der lebenden und in den letzten 20 Jahren verstorbenen *Schweizerkünstler* sollen als Vermögen keiner Steuer unterworfen sein.

Wir sind Herrn Dr. Keller-Huguenin zu aufrichtigem Dank verpflichtet für die Lanze, die er für die Künstler eingelegt hat.

Von denselben Erwägungen ausgehend hat der Zentralvorstand der Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten schon früher und von sich aus energische Schritte gegen dieses neue Steuergesetz unternommen, indem er eine wohlbegründete Eingabe an die ständerätliche Kommission zur Beratung der eidgenössischen Kriegssteuer gemacht hat. Diese Eingabe ersucht um Bestimmungen, die geeignet sind, die Not unserer Künstler zu mildern, statt sie zu verschärfen, wie es das neue Gesetz tun würde. Die steuerfreie Hausratquote müsste demnach auf mindestens 50 000 Fr. festgesetzt werden, damit in ihr, wenn auch nur wenige, Erzeugnisse der bildenden Kunst steuerfreien Raum einnehmen können. Unsere Eingabe schlägt ebenfalls zur Lösung des Problems vor: die Werke zeitgenössischer Schweizerkünstler nicht zu besteuern; eine ähnliche Bestimmung wie sie das deutsche Kriegssteuergesetz von 1916 aufgenommen hat.

Eine positive Hebung der Notlage unserer Künstler erblickt unser Gesuch an die Steuerkommission ferner in einer aufzunehmenden Sonder-